

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Servicefreundlicher Nahverkehr entlang der Residenzbahn

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit sind Anbieter des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) verpflichtet, über Veränderungen im Betriebsablauf – wie z. B. Verspätungen oder Gleisänderungen – am Haltepunkt zu informieren?
2. Gibt es seitens der Landesregierung Regelungen, in welcher Form dies erfolgen muss?
3. Wie erfolgt die Information über Veränderungen des Betriebsablaufs an den Haltepunkten der Residenzbahn?
4. Inwieweit sind Verkehrsunternehmen verpflichtet, über Veränderungen des Betriebsablaufs per Durchsage zu informieren, sodass z. B. Blinde oder Analphabeten ebenfalls informiert sind?
5. Welche Serviceangebote im Bereich des Fahrkartenerwerbs gibt es für hilfsbedürftige Menschen, wie z. B. Blinde und Analphabeten oder Senioren, entlang der Residenzbahn?
6. Wie plant sie, auf die Verbesserung des Service hinzuwirken?
7. Wie beurteilt sie die Situation, dass es keinen regionalen Ansprechpartner für die Veränderungen im Betriebsablauf gibt?

09. 03. 2018

Dr. Schweickert FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 3. April 2018 Nr. 3-3822.0-00/1947 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit sind Anbieter des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) verpflichtet, über Veränderungen im Betriebsablauf – wie z. B. Verspätungen oder Gleisänderungen – am Haltepunkt zu informieren?

Die Fahrgastinformation an den Stationen ist Aufgabe des Stationsbetreibers. Die Stationen entlang der Residenzbahn (KBS 770 Stuttgart–Karlsruhe) werden überwiegend von der DB Station & Service AG betrieben. Zwischen Kleinsteinbach und Ispringen Bahnhof ist allerdings an der genannten DB-Strecke die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) an sieben Stationen die zuständige Stationsbetreiberin. Die Deutsche Bahn AG ist vom Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 9. September 2015 (Az.: 6 C 28.14) dazu verpflichtet worden, alle Stationen mit Einrichtungen zur Information über Verspätungen auszustatten. Neben dynamischen Schrifthanzeigern kann dies auch über Lautsprecheransagen oder örtliches Personal erfolgen. Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), das Schienenpersonennahverkehr anbietet, kann somit nicht selbstständig an den Stationen informieren.

Ein entsprechendes Urteil für die Infrastruktur nichtbundeseigener Eisenbahnen gibt es bislang nicht.

2. Gibt es seitens der Landesregierung Regelungen, in welcher Form dies erfolgen muss?

In den Verkehrsverträgen zwischen dem Land und den Eisenbahnverkehrsunternehmen gibt es hierzu Vorgaben. Beispielsweise muss ein Eisenbahnverkehrsunternehmen über seine Leitstelle dafür Sorge tragen, dass wartende Fahrgäste auf den Bahnhöfen bei Störungen umfassend informiert werden, dafür entsprechende Vereinbarungen z. B. mit den Stationsbetreibern abschließen und deren Einhaltung auch überwachen.

3. Wie erfolgt die Information über Veränderungen des Betriebsablaufs an den Haltepunkten der Residenzbahn?

An den größeren Stationen der DB Station & Service AG (Stuttgart Hbf, Ludwigsburg Hbf, Bietigheim-Bissingen, Vaihingen [Enz], Mühlacker, Pforzheim Hbf, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe Hbf; S-Bahn-Stationen zwischen Stuttgart und Bietigheim-Bissingen nicht dargestellt) gibt es sogenannte Fahrgastinformationsanlagen (FIA), auf denen die Abfahrtszeiten und weitere Angaben zu den nächsten Zügen abgebildet sind. Veränderungen im Betriebsablauf werden hier in Laufschrift auf weißem Grund eingeblendet und per Lautsprecher angesagt. An den kleineren Stationen der DB Station & Service AG (Ellental, Sachsenheim, Sersheim, Illingen [Württ], Mühlacker Rößlesweg, Enzberg, Niefern, Eutingen [Baden], Wilferdingen-Singen) sind sogenannte Dynamische Schrifthanzeiger (DSA) installiert, die bei Abweichungen vom Fahrplan in Laufschrift informieren; der angezeigte Text wird auch per Lautsprecher angesagt. Sofern keine Informationen über Abweichungen vorliegen, wird nur die Uhrzeit angezeigt.

4. Inwieweit sind Verkehrsunternehmen verpflichtet, über Veränderungen des Betriebsablaufs per Durchsage zu informieren, sodass z. B. Blinde oder Analphabeten ebenfalls informiert sind?

Der Landesregierung sind keine Vorgaben bekannt, die zwingend eine Lautsprecherdurchsage erfordern würden.

5. *Welche Serviceangebote im Bereich des Fahrkartenerwerbs gibt es für hilfsbedürftige Menschen, wie z. B. Blinde und Analphabeten oder Senioren, entlang der Residenzbahn?*

Reisezentren der DB mit DB-Personal gibt es entlang der Residenzbahn in Karlsruhe Hbf, Karlsruhe-Durlach, Pforzheim Hbf, Mühlacker, Vaihingen (Enz), Bietigheim-Bissingen, Ludwigsburg, Kornwestheim, Stuttgart-Zuffenhausen und Stuttgart Hbf. An verschiedenen Standorten gibt es darüber hinaus noch Reisebüros mit DB-Lizenz, die ebenfalls Bahnfahrkarten verkaufen. Dazu kommen weitere Verkaufsstellen, die ausschließlich Fahrausweise des örtlichen Verkehrsverbundes verkaufen. Außerdem können Fahrausweise bei der DB auch telefonisch bestellt und zugesandt oder am Fahrausweisautomaten abgeholt werden.

Hilfsbedürftige Menschen dürften häufig Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis haben und können dann mit einer gültigen Jahreswertmarke in ganz Deutschland Züge des Nahverkehrs ohne zusätzliche Fahrkarten nutzen, sodass ein Fahrkartenerwerb in diesen Fällen nicht erforderlich ist.

6. *Wie plant sie, auf die Verbesserung des Service hinzuwirken?*

Angesichts der spürbaren Verlagerung von Fahrausweisverkäufen auf Online-, Handy- und elektronische Tickets sieht die Landesregierung weniger im Ausbau des stationären Angebots, sondern eher in der Sicherung seines Bestands die Herausforderung für die nächsten Jahre. In den letzten Verkehrsleistungsausschreibungen wurde daher eine Beibehaltung eines personenbedienten Verkaufs an den Standorten der heutigen Reisezentren gefordert (an den S-Bahn-Stationen Kornwestheim und Stuttgart-Zuffenhausen ist dies Aufgabe des Verbands Region Stuttgart).

7. *Wie beurteilt sie die Situation, dass es keinen regionalen Ansprechpartner für die Veränderungen im Betriebsablauf gibt?*

Ein einheitlicher regionaler Ansprechpartner würde im Falle der KBS 770, wo es sowohl unterschiedliche Eisenbahnverkehrsunternehmen als auch unterschiedliche Stationsbetreiber gibt, vermutlich zu zusätzlichen Schnittstellen führen; der Zusatznutzen wäre fraglich. Viele dispositive Entscheidungen müssen von den einzelnen EVU getroffen werden (z. B. Zugausfälle wegen Fahrzeugschäden, Ersatzverkehre, vorzeitige Wenden usw.) und können nicht an andere Stellen delegiert werden. Wichtig ist in jedem Fall, dass alle Beteiligten ihre Informationen umgehend an die zuständigen Stationsbetreiber und an die Fahrplanauskunftssysteme liefern.

Hermann
Minister für Verkehr